

**Ordnungsbehördliche Verordnung
über die Ausübung des Gemeingebrauchs
am Stausee und Badesee der
Erholungsanlage Pröbsting in Borken-Hoxfeld**

Aufgrund der §§ 34 und 136 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz - LWG -) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Juni 1995 (GV NW Seite 926) und der §§ 25 und 27 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehördengesetz - OBG -) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.05.1980 (GV NW Seite 528) in der zurzeit gültigen Fassung wird vom Kreis Borken als Untere Wasserbehörde gemäß dem Beschluss des Kreistages vom _____ folgende Ordnungsbehördliche Verordnung erlassen:

I. Allgemeines

§ 1

Geltungsbereich

Diese Verordnung gilt für die Wasserfläche des Stausees (nordöstlicher See, Größe 11,8 ha) und des Badesees (südwestlicher See, Größe 3,2 ha) der Erholungsanlage Pröbsting in Borken-Hoxfeld.

Für Standort, Lage und Ausmaß dieser beiden Gewässer ist anliegender Lageplan maßgebend, der Bestandteil dieser Verordnung ist.

§ 2

Zweck der Anlage und Haftungsausschluss

Die Anlage dient außer der Hochwasserrückhaltung im Stausee der Erholung und der sportlichen Betätigung. Die Nutzung dieser Anlage erfolgt ausschließlich im Rahmen des in dieser Verordnung geregelten Gemeingebrauchs auf eigene Gefahr.

§ 3

Verbot für Haustiere

Das Schwimmenlassen von Hunden und anderen Tieren im Stausee und Badesee sowie das Laufenlassen solcher Tiere im Uferbereich des Sees sind verboten.

II. Bootsverkehr

§ 4

Örtliche Einschränkung

- (1) Wasserfahrzeuge sind grundsätzlich nur auf dem Landschaftssee (nordöstlicher See) zugelassen.
- (2) Der Badesee (südwestlicher See) darf nur zu Rettungszwecken mit einem Rettungsboot befahren werden.

§ 5

Bootszulassung

- (1) Gestattet sind nur Wasserfahrzeuge (Segelboote, Windsurfbretter, Ruder-, Kanu- und Tretboote) ohne eigene Antriebskraft.
- (2) Mehrrumpfboote und Doppelsurfbretter sind nicht zugelassen.
- (3) Motorboote sind nur mit widerruflicher Genehmigung der Unteren Wasserbehörde und nur zu Rettungszwecken oder als Begleitung bei Veranstaltungen (Segel- und Surfregatten, Ruder- und Kanumeisterschaften u. Ä.) auf dem Stausee zugelassen.
- (4) Segelboote werden nur als Jollen ohne Kajütenaufbau und bis zu einer maximalen Gesamtlänge von 6 m oder/und einer Segelfläche von maximal 17 m² zugelassen.
- (5) Als Höchstzahlen für die einzelnen Wasserfahrzeuge werden festgelegt:
 1. 60 Segelboote oder
 2. 60 Windsurfbretter oder
 3. 60 Ruderboote bzw. Tretboote oder
 4. 120 Kanuboote.
- (6) Die Stadt Borken überwacht, dass die vorgenannten Höchstzahlen nicht überschritten werden.
- (7) Jede(r) Bootsführer(in)/Surfer(in) hat sich so zu verhalten, dass kein(e) andere(r) Benutzer(in) des Stausees gefährdet oder mehr als nach den Umständen vermeidbar behindert wird. Außer im Rahmen der Ausbildung auf dem See muss jede(r) Bootsführer(in)/Surfer(in) über einen erforderlichen Befähigungsnachweis (Segelschein, Surfschein) verfügen.

§ 6

Einschränkungen/Fahrverbot

- (1) Das Befahren der Anlage während der Nachtzeit (eine Stunde nach Sonnenuntergang bis eine Stunde vor Sonnenaufgang) ist grundsätzlich nicht gestattet.

Mitglieder des Fischereivereins Borken ist es erlaubt, unabhängig von dieser zeitlichen Einschränkung ihren Angelsport auszuüben.

- (2) Die Boote und Surfbretter haben mindestens 4 m Abstand vom Ufer einzuhalten.
- (3) Kinder und Jugendliche unter 14 Jahren dürfen den See - außer im Rahmen der Ausbildung zum Erlangen des Surf- oder Segelscheines - nur in Begleitung eines Erziehungsberechtigten befahren.

§ 7

An- und Ablegen

- (1) Das An- und Ablegen ist nur an hierfür vorgesehenen Stellen gestattet. Insbesondere ist es verboten, an den beiden dem Naturschutz vorbehaltenen Inseln anzulegen.
- (2) Das Festmachen an Bojen ist nicht erlaubt; zugelassen ist das kurzfristige Festmachen zum Zwecke der Segelschulbildung.

§ 8

Modellboote

Modellboote ohne eigene Triebkraft und mit Elektromotoren dürfen den Stausee ausschließlich in dem im Lageplan gekennzeichneten Bereich befahren.

§ 9

Ausnahmen

- (1) Die Untere Wasserbehörde des Kreises Borken kann Ausnahmen von dieser Verordnung für Segel- und Surfregatten, Ruder- und Kanumeisterschaften u. Ä. zulassen. Für die jeweiligen Veranstaltungen ist der nach dieser Verordnung weiter zugelassene Gemeingebrauch eingeschränkt.
- (2) Übungen der Bundeswehr, des Bundesgrenzschutzes und der Feuerwehr sowie Katastrophenschutzübungen und Übungen zum Zwecke der Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung sind nach § 17 a Wasserhaushaltsgesetz in Verbindung mit lfd. Nr. 20.1.4 der Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten auf dem Gebiet des technischen Umweltschutzes (ZustVOtU) der Unteren Wasserbehörde des Kreises Borken anzuzeigen. Während dieser Übungen ist der nach dieser Verordnung zugelassene Gemeingebrauch eingeschränkt.

III. Baden und Tauchen

§ 10 Örtliche Einschränkung

Das Baden und Tauchen ist **nur im Badesee (südwestlicher See)** auf eigene Gefahr gestattet. Es ist zu beachten, dass aufgrund der natürlichen Wassertrübung nur eine geringe Sichttiefe vorhanden ist.

§ 11 Aufsicht bei Kindern

Kindern unter 7 Jahren ist das Baden nur in Begleitung einer Aufsichtsperson gestattet.

§ 12 Wachdienst

- (1) Eine Badeaufsicht wird nicht geführt. Jede(r) Benutzer(in) hat sich in eigener Verantwortung über die Wassertiefe zu informieren.
- (2) Insbesondere an Wochenenden und Feiertagen während der Badesaison ist die DLRG berechtigt, einen Rettungswachdienst nach den Grundsätzen „Warnen und Retten“ durchzuführen. Die Anwesenheit der DLRG wird durch Hochziehen ihres Signals bekannt gemacht.

IV. Eissport

§ 13 Ausübung

- (1) Eissport, Eissegeln und -surfen ausgenommen, ist im Rahmen der gesetzlichen Regelungen auf dem Stau- und Badesee gestattet.
- (2) Die Ausübung von Eissport auf dem jeweiligen See ist nur dann erlaubt, wenn die Eisfläche von der Stadt Borken freigegeben worden ist.
- (3) Jede(r) Benutzer(in) hat sich in eigener Verantwortung über die Tragfähigkeit des Eises zu informieren.
- (4) Insbesondere an Wochenenden und Feiertagen während der Eissportsaison ist die DLRG berechtigt, einen Rettungswachdienst nach den Grundsätzen „Warnen und Retten“ durchzuführen. Die Anwesenheit der DLRG wird durch Hochziehen ihres Signals bekannt gemacht.

V. Schlussbestimmungen

§ 14 Zuständigkeiten

Für die Überwachung und Durchführung der Bestimmungen dieser Verordnung sowie die Erteilung notwendiger Anordnungen im Einzelfall sind die ordnungsrechtlichen Behörden (Stadt Borken, Polizei, und der Kreis Borken als Untere Wasserbehörde) zuständig.

§ 15 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 161 Nr. 8 und 9 des Landeswassergesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig diesen Anordnungen zuwiderhandelt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 500,00 Euro geahndet werden.
- (3) Zuständige Verwaltungsbehörde für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach dem Landeswassergesetz ist der Landrat -Untere Wasserbehörde- in Borken.

§ 16 Bekanntmachung

Diese Verordnung ist an folgenden Stellen bekannt zu geben:

an den Gleit- und Steganlagen,
am Steg Einfahrt Sportplatz „Hoxfelder Sportverein“,
am Badesee.

§ 17 Geltungsdauer

- (1) Die Verordnung tritt eine Woche nach dem Tage ihrer Verkündung in Kraft.
- (2) Die Verordnung tritt am 31. Dezember 2016 außer Kraft, wenn nicht vorher der Kreistag eine Verlängerung beschließt.

Die vorstehende Ordnungsbehördliche Verordnung wird hiermit verkündet.

Borken, _____ 2007

Kreis Borken
Der Landrat

Gerd Wiesmann